

FÖRDERPROGRAMM

ZUR BEGRÜNUNG VON HÖFEN, DÄCHERN UND FASSADEN





AUF EINEN BLICK

WO WIRD GEFÖRDERT?

In den Fördergebieten: Innenstadt, Mühlburg, Oststadt, Südstadt, Südweststadt und im Ortskern von Durlach.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Eigentümerinnen und Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Mieterinnen und Mietergemeinschaften, in Sonderfällen auch Vereine und Veranstalter, wenn sie von Mieterinnen und Mietern oder Eigentümerinnen und Eigentümern beauftragt sind.

WANN WIRD GEFÖRDERT?

Die Maßnahmen müssen die Wohnqualität des Freiraumes verbessern. Die geförderten Maßnahmen sollen sich nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner richten und dürfen nicht Anlass für Mieterhöhungen sein.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Befestigungen mit mindestens 20 Prozent Fugenanteil zur Versickerung, (bei Höfen < 100 m² maximal die Hälfte der Hoffläche und bei Höfen > 100 m² maximal ein Drittel der Hoffläche)
- Pflanzungen
- Rasenflächen
- Baumpflanzungen
- Rankhilfen
- extensive und intensive Dachbegrünungen

WIE HOCH IST DER ZUSCHUSS?

Der Zuschuss beträgt bis zu 4.000 Euro pro Anwesen und wird nach Pauschalpreisen berechnet. Eigenleistung wird dadurch gefördert.

VORAUSSETZUNG?

Die Maßnahme kann nur vor der Umsetzung beim Gartenbauamt beantragt werden.

FÖRDERPROGRAMM ZUR BEGRÜNUNG VON HÖFEN, DÄCHERN UND FASSADEN

FÖRDERRICHTLINIEN UND FÖRDERSÄTZE

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Innen- und Hinterhöfen sowie von Dach- und Fassadenbegrünungen (Stand 2013).

FÖRDERZIEL

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Karlsruhe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern, private Innen- und Hinterhöfe, Dächer und Fassaden zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu begrünen und aufzuwerten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die darauf abzielen, Freiflächen erstmals nutzbar herzustellen oder vorhandene Freianlagen in Höfen zu verbessern und zu begrünen. Dabei werden die vorbereitenden Arbeiten berücksichtigt. Förderung ist für die gärtnerische Gestaltung des Hofes (Pflanz- und Rasenflächen, Baumpflanzungen, Sitzbereiche, Wege ...) und die Begrünung von Fassaden, Mauern und Dächern sowie Kinderspieleinrichtungen möglich.
- Nicht förderfähig sind Pflanzverpflichtungen, die sich aus der städtischen Baumschutzsatzung ergeben, Pflanzgebote nach LBO § 9 Abs. 1 Satz 2, Begrünungsforderungen als Ausgleichspflicht für Eingriffe, Befreiungen, Ausnahmen und Dachbegrünungen, soweit diese nicht nach geltendem Baurecht oder als zwingende Auflage von Baugenehmigungen gefordert werden. Nicht gefördert werden Befestigungen in Garagenhöfen, in denen weniger als zehn Prozent der Fläche als Pflanzfläche hergestellt wird. Hier kann lediglich die Begrünung gefördert werden. Wird ein Hof nach einer Haussanierung wieder hergestellt, ist dies ebenfalls nicht förderfähig.
- Die befestigten Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei ist darauf zu achten, dass sie mit mindestens 15 Prozent Fugenanteil auf versickerungsfähigem Untergrund ausgeführt werden. Die Fugen können Rasen-, Splitt- oder Sandfugen sein.
- In Höfen über 100 m² ist ein klein-/mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- Nicht förderfähig sind Renovierungen der Hausfassaden, aufwendige gärtnerische Anlagen, Skulpturen und ähnliches.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Förderung beinhaltet:
Beratung der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Mieterinnen und Mieter oder sonstigen Berechtigten schon vor der Antragstellung fortlaufend bis zum Abschluss der Maßnahme.
- Finanzielle Zuschüsse betragen rund ein Drittel der pauschalierten Fertigstellungskosten zur Gestaltung und Begrünung des Hofes/ Daches. Die zugrunde gelegten Pauschalbeträge sind im Bewilligungsbescheid einzeln aufgeführt.
- Jedes Anwesen/Flurstück kann nur einmal gefördert werden.
- Die Förderobergrenze liegt bei 4.000 Euro pro Anwesen.
- Entsprechend der mit der Förderung verbundenen Zielsetzung ist nur ein angemessener Anteil der befestigten Fläche förderfähig. Bei Höfen bis 100 m² beträgt dieser im Normalfall maximal die Hälfte des Hofes, bei größeren Höfen maximal ein Drittel des Hofes. Die restliche Hoffläche ist zu begrünen. Bei der Begrünung von Höfen über 100 m² Größe wird diese maximal zur Hälfte als Rasen gefördert. In Garagenhöfen wird ausschließlich die Begrünung gefördert.



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Die Innen- und Hinterhöfe müssen im Fördergebiet liegen. Das sind die dichtbebauten Stadtteile wie Mühlburg, Weststadt, Südstadt, Südweststadt, Innenstadt, Oststadt und der Ortskern von Durlach.
- Gefördert werden nur erstmalige Maßnahmen, die den Wohn- und Freizeitwert der Höfe wesentlich verbessern, die Grünsubstanz im Sinne einer ökologischen und stadtklimatischen Aufwertung vermehren und wirtschaftlich vertretbar sind.
- Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Diese muss mit dem Gartenbauamt in gestalterischer, gärtnerischer und denkmalpflegerischer Hinsicht abgestimmt und befürwortet sein.
- Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Fällen möglich und sind vor Beginn der Maßnahme abzustimmen. Nachträgliche Abweichungen können zum Verlust der Förderung führen.
- Der Zustand zum Zeitpunkt der ersten Hofbesichtigung ist für die Berechnung der Fördersumme ausschlaggebend.
- Baurechtliche Bestimmungen dürfen nicht verletzt werden. Falls Genehmigungen für die Maßnahme erforderlich sind, müssen diese vorliegen.
- Die Gestaltung soll sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner richten.
- Der Hof muss langfristig (mindestens fünf Jahre) von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der dazugehörenden Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht Anlass für Mieterhöhungen sein.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Fördersumme. Die Stadt teilt die Fördermittel nach der Reihenfolge der Anmeldungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu.

KEINE FÖRDERUNG IST MÖGLICH

- für Gestaltungsmaßnahmen der Stadt oder von staatlichen Stellen
- wenn die Gestaltung der Flächen bereits einmal gefördert wurde etwa im Rahmen dieser Richtlinien oder durch Modernisierungs-, Sanierungs- oder Wohnumfeldprogramme.

WER KANN EINEN ZUSCHUSS ERHALTEN?

- Eigentümerinnen und Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte. Die Mieterinnen und Mieter sollen von den Eigentümerinnen und Eigentümern unterrichtet und angehört werden.
- Mieterinnen und Mieter im Einverständnis mit den Eigentümerinnen und Eigentümern.
- In besonderen Fällen auch Vereine oder sonstige Vereinbarungen, soweit sie im Auftrag oder im Namen von Mieterinnen und Mietern oder Eigentümerinnen und Eigentümern handeln. Voraussetzung ist hier die Nennung einer verbindlichen Kontaktperson. Eine Einverständniserklärung der Eigentümer muss vorliegen.
- Ausgeschlossen sind Bauträger, Versicherungen, Geldinstitute, städtische Einrichtungen und Gesellschaften.



WIE WIRD DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT?

- Für den Antrag zur Förderung von Hof-, Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen gibt es einen Vordruck. Beim Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe einzureichen.
- Anhand einer Skizze, in der die geplanten Maßnahmen enthalten sind, legt das Gartenbauamt die Fördersumme und die Fördervoraussetzungen fest. Die Fördersumme und Förderbedingungen werden in einem schriftlichen Bescheid des Gartenbauamtes mitgeteilt. Das Gartenbauamt überprüft die durchgeführten Maßnahmen und überweist danach die bewilligte Fördersumme auf das angegebene Konto.
- Werden vereinbarte Bedingungen und Richtlinien missachtet oder nicht eingehalten oder beruht der Bewilligungsbescheid auf unzutreffende Angaben im Antrag, kann die Förderzusage rückgängig gemacht oder ausgezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Mit der Antragsstellung ist gleichzeitig das Einverständnis zum Betreten des Hofes durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Karlsruhe und zur Veröffentlichung von Fotos verbunden. Eine geförderte Umgestaltungsmaßnahme nimmt am Hinterhofwettbewerb teil.



Hinweis zum Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten zur Bearbeitung im Rahmen des Förderprogramms der Stadt Karlsruhe zur Begrünung von Höfen, Dächern und Fassaden gemäß §§ 13 und 15 Landesdatenschutzgesetz erhoben, gespeichert und genutzt werden. Daten können zum Zwecke der fachlichen Abstimmung an weitere betroffene Dienststellen nach § 16 Landesdatenschutzgesetz übermittelt werden.



BERATUNG UND BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG

Stadt Karlsruhe

Gartenbauamt

Lammstraße, 76124 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-6726 | -6701

Fax: 0721 133-6709

E-Mail: hof-dach-fassade@gba.karlsruhe.de



Konzeption: Hildegard Breitenbach-Koch
Fotografie: Stadt Karlsruhe Streeck/Zimmermann | Bilder: Gartenbauamt
Druck: Gedruckt in der Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier.